

### Formall der Zulatzbrotkarte.

Die Umgestaltung der Brotversorgung am 2. Dezember wird sich in folgender Weise gestalten: Die Zusatzbrotkarte für Schwer- und Schwerstarbeiter wird auf Wunsch der Berliner Arbeiterschaft aufgehoben, und die hierdurch frei werdende Menge Mehl wird dazu verwendet die allgemeine Brotportion einheitlich und gleichmäßig auszugestalten; dementsprechend wird die Wochenmenge vom 2. Dezember ab auf 2350 Gramm festgesetzt. Zunächst behalten die für die Zeit nach dem 2. Dezember ausgegebenen Brotkarten ihre Gültigkeit; die über 200 Gramm lautenden Abschnitte werden, wie noch des näheren bekanntzugeben wird, für 250 Gramm angenommen. Vom gleichen Zeitpunkt ab wird die auf Reichs-Reisebrotmarken entfallende Tagesbrotmenge 300 Gramm betragen. Wird eine Reise vor dem 2. Dezember angetreten und beht sie sich über diesen Zeitpunkt aus, so erhält der Reisende für die Zeit bis 1. Dezember einschließlich 3, für die spätere Zeit täglich 6 Reichs-Reisebrotmarken.

Mit Rücksicht auf die Lage der Kartoffel- und Getreideversorgung hat der Staatssekretär des Reichsernährungsamts die Landesregierungen ersucht, anzuordnen, daß die Hauschlachtungen bis zum 31. Dezember 1918 beendet sein müssen und nur in besonderen Ausnahmefällen eine Verlängerung des Termins zuzulassen. Die nach dem 1. Januar 1919 noch in den Beständen ohne Genehmigung befindlichen schlachtfähigen Schweine sind, abgesehen von den Zuchtschweinen, auf deren Erhaltung mit allen Mitteln hinzuwirken ist, und von noch nicht abgenommenen Vertragschweinen, möglichst ohne Verzug zur Erfüllung der Schlachtviehumlage heranzuziehen.